

BGE 73 I 433

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_433

FR: ATF 73 I 433

IT: DTF 73 I 433

Volltext

432 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. In dieser Beziehung ~ar also die erläuternde Erklärung in der gewählten Form;Ulierung unrichtig, indem sie nicht der wirklichen Auffassung des Klägers entsprach. Er möchtte der Ämiserung freilich einen etwas anderen Sinn beilegen. Er habe, sagt er, einfach die Steuerbehörde auf die Tatsache der Rückvergütungen aufmerksam gemacht, für den Fall, dass die Behörde darin Einkommen des Jahres 1943 sehen sollte; er selbst habe erklärt, dies sei nicht seine Auffassung, jedoch der Behörde anheim- gestellt, die Frage näher abzuklären. Wie dem auch sein mag, so war doch jedenfalls die Erklärung zweideutig ; sie konnte den Fiskus zu Erhebungen veranlassen, ihn aber auch irreführen. Es wäre dem Kläger zuzumuten gewesen" bei der Abgabe der Steuererklärung nicht nur die Frage, wann er den Gewinn von Fr. 3840.35 erzielt hatte, anhand der Belege genau zu untersuchen, sondern auch die Erklärung darüber eindeutig und klar abzufas- sen, wenn er sie schon in einem Begleitschreiben Zum amtlichen Formular,nicht in diesem selbst, abgeben wollte. Indem er dies nicht tat, liess er es an der Genauig- keit und Sorgfalt fehlen, zu der er als Kaufmann nach deli Verhältnissen verpflichtet war. SOmit ergibt sich, dass el' in der Wehropfer /Wehr- steuererklärung die Bestandteile seines Einkommens shhIDähaf't iibht vollständig und genau angegeben hat. Ef bmi dahet nach Art. 2 AmnB die Amnestie nicht in Anspruch nehfnen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die ltIage wird abgewiesen. Verfaehl'en. N0 68. V. VERFAHREN fROOEDURE 68. Urteil vom 11. November IN7 i. S. HIUIIIUU'I6w. gegen Dem, 'kantonQle Bekorskommlsslon. Verwaltungag6rickt8besMwerde: 1. Zustellung kantonaler Rekurs- entscheide. 2. Beschwerdefrist. 3. Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristversäumnis. Recoura da tloit adminiBtratij: 1. N otifica.tion des d6cisions de l'autorit6 ca.iltonale. 2. Delai de recours. 3. Restitution pour inobservation d'un dela.i. Ricorao di diritto ommini8erativo: 1. Notifica delle decisioni deI' l'autoritä. ca.ntonale. 2. Termine di riCOI'8O. 3. Restituzione in mtero contro il Ia.sso dei termini. A. - Der Beschwerdeführer wohnte in den Jahren 1931 bis 1940 in Dem, wo er zwei Liegenschaften besitzt. Am 19. April 1940 meldete er sich in Bern polizeilich ab, um sich nach Jugoslawien zu begeben. Im Juni 1941 kerute er in die Schweiz zurück. Er wohnte zuletzt in Lausanne. Im' Mai 1946 ~erreiste er nach Schweden. Am 3. Januar 1947 kehrte er wieder in die Schweiz zurück. Er hat während dieser Abwesenheit seine Wohnung im Häüse avenue Mon Repos 10 in Lausanne beibehalten. B. - Im Jahre 1944 ,war gegen ihn in Bem ein Nach- und. Strafsteuerverfahren für das I. eidg. Wehropfer und für die eidg. Wehrsteuer I eröffnet worden. Der Be- schwerdeführer h~ttö die Steuerpflicht und die Steuerbe- rechnung bestritten und die gegen ihn ergangenen Ein- spracheentscheide an die kantonale Steuerrekurskom - mission weitergezogen. :Mit Entsoheiden V'om 18. Juni 1946 setzte die kantonale Rekurskommission die auf GruJld des Wehro;pterbeschlusses als Steuer und Busse zu erbringenden Leistungen' und die Leistungen für die, 28 AB 73 I - 1947 434 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. 1_ Periode der Wehrsteuer fest. Die Entscheide sind am

20. Juni 1946 als eingeschriebene Sendung zur Post gegeben worden. Sie wurden in Abwesenheit des Beschwerdeführers von der in seiner Wohnung lebenden Hausangestellten FrL Fischbach beim Postbureau St-Fra (9) in Lausanne erhoben und mit Flugpost an eine Adresse des Beschwerdeführers in Schweden weitergeleitet. G. - Nach seiner Rückkehr in die Schweiz hat sich der Beschwerdeführer die während seiner Auslandsabwesenheit gegen ihn ergangenen Rekursentscheide mitteilen lassen. Er erhebt gegen sie mit Eingaben vom 5. und 7. Juli 1947 Verwaltungsgerichtsbeschwerden mit den Anträgen, die Entscheide aufzuheben, die Veranlassungen für das Wehropfer I und die Wehrsteuer I nach der von ihm vorgebrachten Begründung herabzusetzen und die ihm aufgelegten Bussen ZJI streichen. Er macht geltend, seine Beschwerden seien fristgemäss. Er habe die am 20. Juni 1946 an die Adresse in Lausanne zugestellten Entscheide nie erhalten. Sie seien offenbar bei der Übermittlung nach Schweden verloren gegangen. Die Hausangestellte Fischbach aber frei nicht bevollmächtigt gewesen, Einschreibesendungen entgegenzunehmen. Die Zustellung sei also sachwidrig durchgeführt worden und habe keinen Fristenlauf auslösen können. Die Berechnung der Steuerbeträge sei unrichtig und die Bussen un gerechtfertigt. D. - Die kantonale Rekurskommission beantragt, auf die Beschwerden nicht einzutreten, eventuell Sie abzuweisen. Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerden. Das Bundesgericht ist auf die Beschwerden nicht eingetreten in Erwägung. 1. - Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind innert 30 Tagen, vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides an gerechnet, beim Bundesverfahren. N° 8. gericht einzureichen (Art. 107 OG). Es kommt also auf den Zeitpunkt an, in welchem die mit der Zustellung betraute Dienststelle die Sendung abliefern, nicht auf den Zeitpunkt, in welchem der Betroffene von der Entscheidung tatsächlich Kenntnis nimmt. Verzögerungen in der Kenntnisnahme formrichtig zugestellter Entscheidungen bewirken keine Verschiebung der Beschwerdefrist. Das galt schon unter der Herrschaft des alten Organisationsgesetzes (BGE 55 I S. 220 und Zitate). 2. - Die angefochtenen Entscheide sind am 20. Juni 1946 als eingeschriebene Sendung zur Post gegeben worden und wurden in Abwesenheit des Beschwerdeführers von dessen Hausangestellten FrL Fischbach entgegengenommen. Wenn die Zustellung damit richtig vollzogen war, so begann die Beschwerdefrist mit der Aushändigung der Sendung an FrL Fischbach und sie ging mit dem Ablauf von 30 Tagen zu Ende. Der Beschwerdeführer bestreitet die Rechtswirksamkeit der Zustellung mit der Behauptung, FrL Fischbach sei nicht ermächtigt gewesen, für ihn bestimmte Einschreibesendungen entgegenzunehmen. Die Sendung sei FrL Fischbach entgegen einer sonst eingehaltenen Regel ausgehändigt worden; denn es habe keine schriftliche Vollmacht vorgelegen, durch welche FrL Fischbach sich als zum Empfang von eingeschriebenen Sendungen ermächtigt hätte ausweisen können. Indessen bedurfte es dann keiner schriftlichen Vollmacht, wenn FrL Fischbach gegenüber den Organen der Postverwaltung auf andere Weise genügend ausgewiesen war. Das ist zweifellos der Fall. Denn "der Beschwerdeführer hatte FrL Fischbach nicht nur allgemein die Entgegennahme seiner Post anvertraut, sondern den Quartierbriefträger im Jahre 1946 ausdrücklich ermächtigt, auch Einschreibesendungen an FrL Fischbach auszuliefern. Er hatte auch wiederholt durch FrL Fischbach Einschreibesendungen beim Postbureau erheben lassen (Auskunft der Kreispostdirektion 11 vom 30. Juli 19(7)). Unter diesen Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Umständen war die Sendung der kantonalen Rekurskommission vom 20. Juni 1946 mit der Aushändigung an FrL Fischbach sachgemäss zugestellt. Die beiden Beschwerden, die nicht innerhalb von 30 Tagen seit der Auslieferung erhoben wurden, sind als verspätet von

der Hand zu weisen. 3. - Der Beschwerdeführer hätte allerdings, gemäss Art. 35, Abs. 10G, um Wiederherstellung gegen die Folgen der Fristversäumnis einkommen können. Dies hätte aber, nach Vorschrift des Gesetzes, innert 10 Tagen seit Wegfall des Hinderniss~s geschehen müssen. Nimmt man an, dass er während der ganzen Dauer seiner Abwe- senheit im Auslande an der Wahrung seiner Rechte ver- hindert war, so hätte das Restitutionsgesuch wenigstens sofort~h seiner Rückkehr in die Schweiz, also innert der Zeit vom 3. bis 13. Januar 1947 gestellt werden müssen. Der Beschwerdeführer hat aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Seine Beschwerden vom 5. und 7. Juli 1947 wären auch als Gesuche um Wiederherstellung gegen die Folgen der Fristversäumnis zu spät erhoben worden. Vgl. auch Nr. 61. - Voir aussi n° 61. BERICHTIGUNG - ERRATUM S. 328 Zeile 8 von oben: einzigen statt einzelnen. PERSONENVERZEICHNIS N. B. - Bei den publizierten Entscheiden ist die Seite, bei den nicht publizierten das Datum angegeben. Datum -Seite A. c. Departement fMeral de justice et police A. c. X., Administration de l'impöt pour 10, defense nationale. A.-G. X. c. Eidg. Steuerverwaltung Aarau, Vormundscha.ftsbehörde c. Luzern, Vormundschaftsbehörde Aargau, Gemeinderat o. Bohnenblust-Chri- sten ... -..... . Aargau, Anwaltskommission c. Hofstetter-Leu - Bodenverbesserungskommission o. Mosel'. --0.-• .. - - c. Müller-Gutsha.user . . . - Grosse! Rat o. Metzger-Loosli - - c. Metzger. - Jugendanwaltschaft c. Schärer und Kons. - Justizdirektion c. Wioki. -- Kanton: c. -GambQni --c.~ - - c. Gehrig-Eichenberger und Kons .. -- c. Jost-. " - - c. Ryhiner - - c. Schär - - und 14 andere Kantone c. Arthur Frey A.-G - - Kassationsgerioht c. Lenzin - Meliorationsamt c. Moser - Militärdirektion c. Fuchs -- c; H .. ' .. - - c. Schmid. . ; . . . 281 398 7.Fehr. 29. Mai 11. März 27. März 17. Januar 21. Febr. ! 10. Juni ~ 18., Juli 26. April 9. Juli 21. Januar 21. Januar 6.März 24.0kt. 2. April 27. Dez. 29. April 26. Nov. 4. Febr. 22. April 13~ Juni . 249 7. März

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.